

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

Anl. 9 GewO 1994

GewO 1994 - Gewerbeordnung 1994

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 06.03.2025

MINDESTANFORDERUNGEN AN BERUFLICHE KENNTNISSE UND FÄHIGKEITEN

I. Versicherungszweige der Nichtlebensversicherung gemäß den Zweigen 1 bis 18 von Anhang I Teil A der Richtlinie 2009/138/EG

1. 1.erforderliche Mindestkenntnisse der Vertragsbedingungen der angebotenen Policen, einschließlich Nebenrisiken, wenn sie von solchen Policen abgedeckt sind;
2. 2.erforderliche Mindestkenntnisse der anwendbaren Gesetze, die den Vertrieb von Versicherungsprodukten regeln, wie etwa Verbraucherschutzrecht, einschlägige Steuergesetze und einschlägige Sozial- und Arbeitsgesetze;
3. 3.erforderliche Mindestkenntnisse der Bearbeitung von Schadensfällen;
4. 4.erforderliche Mindestkenntnisse der Bearbeitung von Beschwerden;
5. 5.erforderlichen Mindestkenntnis der Einschätzung der Bedürfnisse des Kunden;
6. 6.erforderliche Mindestkenntnisse des Versicherungsmarktes;
7. 7.erforderliche Mindestkenntnisse der ethischen Standards im Geschäftsleben;
8. 8.erforderliche Mindestfinanzkompetenz.

II. Versicherungsanlageprodukte

1. 1.erforderliche Mindestkenntnisse von Versicherungsanlageprodukten, einschließlich der Vertragsbedingungen und der Nettoprämien sowie gegebenenfalls garantierter und nicht garantierter Leistungen;
2. 2.erforderliche Mindestkenntnisse der Vorzüge und Nachteile verschiedener Anlageoptionen für Versicherungsnehmer;
3. 3.erforderliche Mindestkenntnisse der finanziellen Risiken, die die Versicherungsnehmer tragen;
4. 4.erforderliche Mindestkenntnisse der Policen, die Lebensrisiken abdecken, und anderer Sparprodukte;
5. 5.erforderliche Mindestkenntnisse der Organisation und der Leistungen, die durch das Rentensystem garantiert sind;
6. 6.erforderliche Mindestkenntnisse der anwendbaren Gesetze, die den Vertrieb von Versicherungsprodukten regeln, wie etwa Verbraucherschutzrecht und einschlägige Steuergesetze;
7. 7.erforderliche Mindestkenntnisse des Versicherungsmarktes und des Marktes für Sparprodukte;
8. 8.erforderliche Mindestkenntnisse der Bearbeitung von Beschwerden;
9. 9.erforderlichen Mindestkenntnis der Einschätzung der Bedürfnisse des Kunden;
10. 10.Umgang mit Interessenkonflikten;
11. 11.erforderliche Mindestkenntnisse der ethischen Standards im Geschäftsleben;
12. 12.erforderliche Mindestfinanzkompetenz.

III. Lebensversicherungszweige gemäß Anhang II der Richtlinie 2009/138/EG

1. 1.erforderliche Mindestkenntnisse der Policen, einschließlich Vertragsbedingungen, garantierter Leistungen und gegebenenfalls Nebenrisiken;
2. 2.erforderliche Mindestkenntnisse der Organisation und der Leistungen, die durch das Rentensystem des betreffenden Mitgliedstaats garantiert sind;
3. 3.Kenntnisse des anwendbaren Versicherungsvertragsrechts, Verbraucherschutzrechts, Datenschutzrechts, der Gesetze zur Bekämpfung der Geldwäsche und gegebenenfalls der einschlägigen Steuergesetze und der einschlägigen Sozial- und Arbeitsgesetze;
4. 4.erforderliche Mindestkenntnisse des Versicherungsmarktes und anderer relevanter Märkte für Finanzdienstleistungen;
5. 5.erforderliche Mindestkenntnisse der Bearbeitung von Beschwerden;
6. 6.erforderlichen Mindestkenntnis der Einschätzung der Bedürfnisse der Verbraucher;
7. 7.Umgang mit Interessenkonflikten;
8. 8.erforderliche Mindestkenntnisse der ethischen Standards im Geschäftsleben;
9. 9.erforderliche Mindestfinanzkompetenz.

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at